

VI.

KRITERIEN DES ALLGEMEINEN GLEICHHEITSSATZES UND DES WILLKÜRVERBOTS

1. Allgemeines

Aus den dargestellten Ausgangsformeln und Subsumtionsformeln sollen Kriterien aufgezeigt werden, wann ein gleichheitswidriges beziehungsweise wann ein willkürliches Gesetz vorliegt. Dabei ergibt sich das überraschende Ergebnis, dass diese beiden Formeln nur selten übereinstimmen. Das heisst, der Staatsgerichtshof nimmt in seinen Subsumtionsformeln nicht auf die Ausgangsformeln Bezug. Für den Kontrollmasstab der verfassungsgerichtlichen Willkürprüfung und Gleichheitsprüfung können allerdings nur die Umschreibungen des Staatsgerichtshofes in den Subsumtionsformeln ausschlaggebend sein. Nur aus diesen lassen sich Kriterien ableiten, wann Gesetze gegen das Willkürverbot beziehungsweise das Gleichheitsgebot verstossen. Im Folgenden werden diese Kriterien zusammengefasst.

2. Qualifizierte Verletzung des Rechts / krasse Ungerechtigkeit

Das Element der qualifizierten Verletzung des Rechts beziehungsweise des qualifizierten Verstosses gegen die Gerechtigkeit findet sich praktisch durchwegs in allen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes bei der Gleichheits- und Willkürprüfung von Gesetzen. So spricht der Staatsgerichtshof davon, eine gesetzliche Bestimmung führe in bestimmten Fällen zu «*einem geradezu stossenden und damit rechtsungleichen und willkürlichen Ergebnis*»¹⁰⁰ oder es könne für eine Regelung «*keine einer sachlichen Prüfung standhaltende Begründung gefunden werden*»¹⁰¹. In einer anderen Entscheidung führt er aus, bei einem Gesetz handle es sich

100 StGH 1987/21 und 1987/22, Urteil des Staatsgerichtshofes – als Verwaltungsgerichtshof – vom 4. Mai 1988, LES 1989, S. 45 (47).

101 StGH 1988/21 Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 129 (131).